Anlage 2
(zu § 8 Abs. 2)

Ausweis über das Kleinfahrzeugkennzeichen

(Fundstelle: BGBl. I 1995, S. 231 - 232)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Ausweis

über das

Kleinfahrzeugkennzeichen

313.2/8549-03 Stand 01. 95

Herrn
Frau .....
(Vor- und Familienname)

geboren am .....

Anschrift .....

.....

ist vorstehendes Kennzeichen für sein/ihr Kleinfahrzeug mit folgenden glaubhaft gemachten/nachgewiesenen*) technischen Daten zugeteilt worden:

Fahrzeugart: .....

Hersteller: .....

Fabrikat: .....

Baunummer: .....

Hauptbaustoff: .....

Länge: ..... m

Breite: ..... m

Wasserverdrängung: ..... m^3

Baujahr: .....

1. Motor

Hersteller: .....

Motor-Fabrikat: .....

Motor-Nummer: .....

Leistung: ..... kW

2. Motor*)

Hersteller: .....

Motor-Fabrikat: .....

Motor-Nummer: .....

Leistung: ..... kW

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt: .....

.....
(Ort und Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Raum für amtliche Vermerke:

Besondere Hinweise:

1 Das Kennzeichen muß außen an den Fahrzeugvorderseiten oder am Heck deutlich lesbar und in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund in mindestens 10 cm großen Buchstaben bzw. Zahlen angebracht sein.

2 Dieser Ausweis ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen und den zuständigen Personen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3 Änderungen sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.

4 Der Ausweis ist zur Berichtigung vorzulegen, insbesondere

a) bei Eigentumswechsel
b) bei Wohnungswechsel
c) bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens
d) bei Abmeldung